



St. Raphael

Katholische
Kirchengemeinde

Institutionelles Schutzkonzept

für die katholische Kirchengemeinde
St. Raphael Bremen

Das Bistum Osnabrück sieht in der Prävention gegen sexualisierte Gewalt einen integralen Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Diese Arbeit bedarf einer Grundhaltung, die die Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen achtet, aktiv fördert und durchsetzt.

Um die individuellen, örtlichen und einrichtungsbezogenen Besonderheiten zu berücksichtigen, sind alle kirchlichen Einrichtungen des Bistums aufgefordert, ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept zu erarbeiten.

Gute Gründe für ein einrichtungsbezogenes ISK

Es ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen vor Ort. Es gibt Orientierung und Sicherheit und fordert dazu auf, Verantwortung für die Sicherheit der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu übernehmen. Es dient dem Etablieren eines wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgangs im Alltag.

Es signalisiert nach außen und innen, dass mit dem Thema auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird.

Es ist ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess, um eine Kultur des Respekts, der Achtsamkeit und Grenzachtung einzuführen, nachhaltig zu fördern und administrativ zu implementieren.

1. Beschreibung der Kirchengemeinde St. Raphael

Zu unserer Pfarrei St. Raphael gehören fünf Kirchen:

- St. Antonius in Osterholz
- St. Godehard in Hemelingen
- St. Hedwig in der Neuen Vahr
- St. Laurentius in der Gartenstadt Vahr
- St. Thomas in Blockdiek

Pfarrzentren

- In St. Antonius, St. Godehard und St. Hedwig gibt es separate Pfarrzentren sowie separate Bürogebäude.
- in St. Thomas sind Kirche, Pfarrzentrum und Büro in einem Gebäudekomplex vereint.
- Die Kirche St. Laurentius ist an das gleichnamige Caritas-Haus angegliedert, dort existiert auch ein Versammlungsraum für die Gemeinde.

Weitere katholische Einrichtungen im Pastoralen Raum St. Raphael, die über eigene Schutzkonzepte verfügen, sind:

- Die Kindertagesstätten St. Hedwig und St. Thomas,
- die Grundschule St. Antonius,
- das Caritas-Haus St. Laurentius,
- die Krankenhauseelsorge im Klinikum Bremen-Ost.

Folgende pastorale Herausforderungen sollten bei den Überlegungen berücksichtigt werden:

- Die Vielfalt der Nationen und Kulturen, die sich in der Gemeinde versammeln.
- Die soziale Differenzierung in den verschiedenen Ortsteilen des Pastoralen Raumes.
- Die kulturelle Vielfalt und die sozialen Voraussetzungen bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit, da sie die Kinder und Jugendlichen auf verschiedene Weise prägen und auch Auswirkungen auf deren Umgang mit Nähe und Distanz, auf das Sprachvermögen bzw. Sprachverhalten oder die finanziellen Möglichkeiten haben können. (siehe Statistisches Landesamt Bremen unter: www.Statistik.Bremen.de/Datenangebote)

Die Mitarbeiter*innen in St. Raphael:

Das Pastoralteam

Die Beschäftigten von St. Raphael:

- Küster*innen
- Sekretär*innen
- Hausmeister*innen
- Organist*innen

Angestellte des Fördervereins

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in den Bereichen der Gemeindearbeit, die mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben:

Regelmäßige Treffen:

- Gruppenleiterrunde
- Katechese
- Messdiener*innen
- Außerschulischer Religionsunterricht
- Kinderliturgie
- Vorbereitungssteams von Kinderfreizeit und Zeltlager
- Krankenkommunion
- Seniorenbesuchsdienst
- Seniorentreffen
- Sakramentenspendung durch Priester (insbesondere Beichte und Krankensalbung)

Einzelne Aktionen:

- Sternsingen
- Kinderfasching
- St. Martin
- Wallfahrt
- Ausflüge

2. Begriffsklärungen

Was sind ›Grenzverletzungen – Übergriffe – emotionaler Missbrauch – spiritueller Missbrauch – sexualisierte Gewalt‹? Wer sind schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene?

Grenzverletzungen sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie geschehen meist aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen sind grundsätzlich korrigierbar (etwa durch eine Entschuldigung). Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben. Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in der Einrichtung keine ›Kultur‹ der Grenzverletzung entsteht.

Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z. B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.

Emotionaler Missbrauch beginnt, wenn Haupt- oder Ehrenamtliche im pastoralen Dienst die Beziehung zu den ihnen anvertrauten Personen benutzen, um ihre persönlichen, sexuellen, wirtschaftlichen, sozialen o. ä. Interessen oder Bedürfnisse zu befriedigen. Die Befriedigung solcher Interessen oder Bedürfnisse ist auch dann missbräuchlich,

wenn dies von den anvertrauten Personen gewünscht oder unbewusst getan wird. Ferner zählen dazu finanzielle Vorteilsnahme, weltanschauliche, politische und religiöse Einflussnahme sowie sexuelle Angebote, Kontakte oder Beziehungen. Solche Handlungen können dem Gegenüber Schaden zufügen und stellen schwere Verstöße gegen professionelle Standards dar.

Spiritueller Missbrauch meint die ›Verletzung des spirituellen Selbstbestimmungsrechtes‹. Das heißt, Menschen wird die Möglichkeit genommen, die zu ihnen passenden spirituellen Ressourcen zu wählen, um ihr Leben positiv zu deuten. Spirituellen Missbrauch gibt es in der Form, dem Anderen meine Entscheidung, die ich bei ihm für richtig halte, aufzuzwingen, statt ihm die Freiheit für eigene Orientierung zu lassen.

Sexualisierte Gewalt – oft als sexueller Missbrauch bezeichnet – ist gegeben, wenn eine andere Person ohne deren Zustimmung als Objekt zur eigenen sexuellen Befriedigung und/oder zur Befriedigung von Machtbedürfnissen benutzt wird. Sexualisierte Gewalt findet meist in vertrauensvollen Beziehungen und fernab der Öffentlichkeit statt. Beispielsweise beginnt sie mit der Verwendung sexualisierter Sprache, setzt sich fort in Berührungen ohne Einverständnis und geht bis hin zur Vergewaltigung. Strafrechtlich relevante sexuelle Handlungen – die verschiedenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Strafgesetzbuch benannt. (siehe Anlage)

Wer sind schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene?

Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB*. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu

verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

* Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

3. Präventionsbausteine und gesetzliche Vorgaben

3.1 Einstellungs- und Klärungsgespräche (§§ 3 + 4 PräVO)

In Einstellungs- und Klärungsgesprächen mit neuen Mitarbeiter*innen wird die Prävention von Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt, sowie das ISK thematisiert. Dies gilt auch für Gespräche mit ehrenamtlich Tätigen. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen machen sich zu Beginn ihrer Tätigkeit in der Pfarrei mit dem ISK vertraut. Grundlegende Schulungen dazu finden auf Diözesanebene bzw. in den jeweiligen Ausbildungen statt.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis und Straffreiheitserklärung (§§ 5 + 6 PräVO)

Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter*innen lassen sich kirchliche Rechtsträger (je nach Tätigkeit) ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses muss in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren erneut vorgelegt werden. Im Folgenden werden die Zuständigkeiten zur Vorlagepflicht

eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für unsere Pfarrei St. Raphael aufgeführt:

Für das Pastoralteam ist zuständig:

Das Bischöfliche Personalreferat Osnabrück

Für die Beschäftigten von St. Raphael sowie für die Ehrenamtlichen ist zuständig:

Diakon Dr. Richard Goritzka

Er sichtet die Führungszeugnisse und gibt diese nach Einsichtnahme an die Einreichenden zurück. Die Einsichtnahme wird dokumentiert.

Die Einforderung der Führungszeugnisse erfolgt bei den Beschäftigten von St. Raphael bei Bedarf durch die Pastorale Koordinatorin Andrea Grote, bei den ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen durch den Hauptamtlichen, dem das Arbeitsfeld und der/die Ehrenamtliche zugeordnet ist.

Ein erweitertes Führungszeugnis muss jede/r ehrenamtliche Mitarbeiter*in vorlegen, der/die volljährig ist und an Aktionen mit Übernachtung teilnimmt. Sollte die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht oder nicht rechtzeitig möglich sein, muss eine schriftliche Erklärung in Form der Straffreiheitserklärung abgegeben werden.

Die Ehrenamtlichen werden namentlich in einer Liste aufgeführt. Zweimal im Jahr (zu Jahresbeginn sowie nach den Sommerferien) wird vom gesamten Pastoralteam diese Liste überprüft und ggf. überarbeitet. Die Verantwortung für die Überprüfung liegt in den Händen der beiden Ansprechpersonen für Prävention in St. Raphael.

3.3 Selbstverpflichtungserklärung (§ 7 PräVO)

Für das Pastoralteam ist zuständig:
Das Bischöfliche Personalreferat
Osnabrück.

Für die Beschäftigten von St. Raphael sowie für die Ehrenamtlichen ist zuständig:

Die Pastorale Koordinatorin Andrea Grote.

Die Einforderung der Selbstverpflichtungserklärungen erfolgt bei den Beschäftigten von St. Raphael bei Bedarf durch die Pastorale Koordinatorin Andrea Grote, bei den ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen durch den Hauptamtlichen bzw. die Hauptamtliche, dem bzw. der das Arbeitsfeld und der/die Ehrenamtliche zugeordnet ist. Eine Selbstverpflichtungserklärung muss jede/r ehrenamtliche Mitarbeiter*in unterschreiben, der/die in regelmäßi-

gem oder punktuelltem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen steht.

Die Ehrenamtlichen werden namentlich in einer Liste aufgeführt. Zweimal im Jahr (zu Beginn des Jahres sowie nach den Sommerferien) wird vom gesamten Pastoralteam diese Liste überprüft und ggf. überarbeitet. Die Verantwortung für die Überprüfung liegt in den Händen der beiden Ansprechpersonen für Prävention in St. Raphael.

3.4 Verhaltensregeln (§ 8 PräVO)

Alle Verantwortungsträger*innen müssen sich so verhalten, dass die ihnen anvertrauten Personen in ihrer körperlichen, psychischen, spirituellen und sexuellen Integrität geschützt werden. Grundlage dafür bildet bei uns in St. Raphael ein Verhaltenskodex (s. Kapitel 4), in dem die der Selbstverpflichtungserklärung zugrunde liegenden Grundhaltungen konkretisiert werden. Die Verantwortlichen haben die zur Abwendung der Gefährdungen notwendigen Schritte gemäß den gesetzlichen Regelungen einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bekannt werden.

3.5 Beratungs- und Beschwerdewege (§ 9 PräVO)

Die im Folgenden aufgeführten Ansprechpersonen stellen verlässlich sowohl interne als auch externe Beratungs- und Beschwerdewege sicher, die den unterschiedlichen Verantwortungsträger*innen bei den Einstiegs-gesprächen bekannt gemacht wurden.

3.5.1 Ansprechpartner innerhalb der Kirchengemeinde

Ansprechpersonen innerhalb der Kirchengemeinde sind (wenn möglich eine Frau und ein Mann):

- Andrea Grote
- Andreas Egbers-Nankemann

Die beiden Ansprechpersonen sind zuständig für:

- die Überprüfung der Ehrenamtlichenliste (vgl. 3.2)
- eine angemessene Veröffentlichung der externen Ansprechpartner und Fachberatungsstellen (vgl. 3.5.2)
- eine angemessene Veröffentlichung des ISK (vgl. 3.6)
- das Angebot von Schulungen im Bereich Prävention sowie die Registrierung der Teilnehmenden (vgl. 3.7)
- die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des ISK (vgl. 7)

3.5.2 Externe Ansprechpartner und Fachberatungsstellen (Stand 1.1.2020)

Vertrauensperson

(im Sinne des §9 Abs. 1 PräVO):

• **Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch**

Herr Hermann Mecklenfeld
Domhof 2, 49074 Osnabrück
Telefon 0541/318-380
h.mecklenfeld@bistum-os.de
Herr Christian Scholüke
Domhof 2, 49074 Osnabrück
Telefon 0541/318-381
c.scholueke@bistum-os.de

• **Psychologische Beratungsstelle Offene Tür**

Herr Dieter Wekenborg
Telefon 0421/3694353
offene-tuer.bremen@t-online.de

Kontaktdaten für Betroffene sexueller oder spiritueller Gewalt

• **Ansprechpersonen für Betroffene sexueller Gewalt**

Herr Antonius Fahnemann,
Landgerichtspräsident a. D.,
Telefon 0800/7354120
fahnemann@intervention-os.de
Frau Irmgard Witschen-Hegge,
Frauenärztin, Telefon 0800/0738121
witschen-hegge@intervention-os.de

• **Ansprechpersonen für Betroffene spirituellen Missbrauchs**

Frau Dr. Julie Kirchberg, Theologin,
Telefon 0800/7354127
kirchberg@intervention-os.de
Herr Ludger Pietruschka,
Pastoralreferent,
Telefon 0800/7354128
pietruschka@intervention-os.de

Wer sich postalisch an eine der genannten Ansprechpersonen wenden möchte, erreicht die Adressaten über das Postfach 1380, 49003 Osnabrück

• **Rechtsabteilung Bischöfliches Generalvikariat**

Justitiar Ludger Wiemker
Domhof 2, 49074 Osnabrück
Telefon 0541/318-130,
l.wiemker@bistum-os.de
Brigitte Kämper
Domhof 2, 49074 Osnabrück
Telefon 0541/318-133,
b.kaemper@bistum-os.de

3.6 Nachhaltigkeit (§ 10 PräVO)

Als kirchlicher Rechtsträger haben wir die Verantwortung dafür, dass die Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden. In unserer Pfarrei St. Raphael sollen Nachhaltigkeit und Überprüfbarkeit des ISK durch Klarheit in den Kommunikationswegen, durch eine angemessene Veröffentlichung des ISK sowie durch zwei für die Prävention zuständige Personen gewährleistet werden, die für eine regelmäßige Überprüfung und eine stetige Aktualisierung auf dem Hintergrund der Risikoanalyse und bezüglich der aktuellen Gemeindesituation sorgen.

3.7 Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§11 PräVO)

Neben den rechtlich vorgeschriebenen Thematisierungen und Schulungen werden regelmäßig die Bedarfe der Mitarbeiter*innen und der Ehrenamtlichen erfragt und danach Austauschmöglichkeiten und Schulungen angeboten. Diese finden im Bereich der Jugendarbeit regelmäßig z.B. für Gruppenleiter*innen und Freizeitleitung statt.

4. Verhaltenskodex der Kirchengemeinde St. Raphael

Neben den formalen Rahmenbedingungen bildet die intensive Auseinandersetzung aller Beteiligten zum Thema den Schwerpunkt unserer präventiven Arbeit, wobei es neben der Aufklärung um eine Sensibilisierung der unterschiedlichen Verantwortungsträger*innen geht.

In unserer Pfarrei wird die Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention bei den Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern ausnahmslos durch die Vorlagepflicht der ›Juleica‹ gewährleistet. Die Leitungen von Kinderfreizeit und Zeltlager sind zudem verpflichtet, eine Freizeitleitungsschulung (›Lagerleitungsschulung‹) nachzuweisen. Die Thematisierung bei Mitarbeiter*innen, die im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätig sind, erfolgt nach Einschätzung zu Art, Dauer und Intensität des Einsatzes. An konkreten Umsetzungsmöglichkeiten und weiteren Präventionsschulungen wird in Zusammenarbeit mit dem Dekanatsjugendbüro, dem BDKJ und dem AK Prävention des Dekanats laufend gearbeitet. Ein Konzept über Umfang, Inhalt und Frequenz von Schulungen ist notwendig und wird von den beiden Ansprechpersonen (vgl. 3.5.1) eingefordert. Die Teilnahme der entsprechenden Mitarbeiter*innen wird von ihnen geprüft.

Um unsere Grundhaltung zu gewährleisten, die von Wertschätzung, Respekt und einer Kultur der Achtsamkeit geprägt ist, gilt in St. Raphael für alle Haupt- und Ehrenamtlichen folgender Verhaltenskodex:

Nähe und Distanz

- Wir pflegen in den Gruppen in der Gemeinde einen respektvollen Umgang miteinander.
- Wenn wir mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Gemeinde arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich. Die Zimmer dürfen nicht abgeschlossen werden.
- Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten diese – in Bezug auf einen (alters)angemessenen Umgang. Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen brauchen, bestimmen die Kinder, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang, hierfür trägt der/die Mitarbeiter*in die Verantwortung!
- Wenn Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene unangemessen viel Nähe zu einem/r Mitarbeiter*in suchen, nimmt der/die Mitarbeiter*in dies freundlich wahr, weist aber auf eine sinnvolle Distanz hin.
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dürfen nicht entstehen.
- Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen...) werden angesprochen.
- Mitarbeiter*innen pflegen mit Kindern und Jugendlichen keine ›Geheimnisse‹. Ausgenommen davon sind selbstverständlich das Beichtgeheimnis sowie

die Wahrung der Schweigepflicht in seelsorglichen Gesprächen, die von Beiden in dieser Intention geführt werden. Bei Bedarf sollte eine Klarstellung gegenüber den Betroffenen erfolgen.

Sprache und Wortwahl

- In der Gemeinde gehen alle Ehrenamtlichen altersgerecht und dem Kontext angemessen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen um.
- Wir verwenden in der Gemeinde keine sexualisierte Sprache, machen keine sexuellen Anspielungen. Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen, sexualisierte und Vulgärsprache sind zu unterlassen. Da Ironie und Zweideutigkeiten von Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen oft nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen.
- Wir achten darauf, wie Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen usw. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.
- Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal (noch) nicht gut ausdrücken können.

- Wir sprechen Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z. B. Kathi statt Katharina).
- Wir verwenden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (Recht am Bild, Altersfreigabe...). Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch- und altersangemessen.
- Wenn Fotos o. ä. in den Medien der Gemeinde veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen. Wenn Fotos kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
- Mit den Daten von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wird nach den Datenschutzregeln umgegangen.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen/Methoden erlaubt. Die Privatsphäre ist zu beachten, z. B. bei der Nutzung von Sanitäranlagen.
- Wenn von Seiten der Kinder, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Nähe gesucht wird (z. B. eine Umarmung zum Abschied...), dann muss die Initiative vom Kind,

Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausgehen, wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z. B. wenn ältere Kinder/Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen wollen...).

Intimsphäre

- Die Intimsphäre von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wird gewahrt. Wollen wir Kindern und Jugendlichen zum Beispiel beim Ankleiden von liturgischen Gewändern helfen, fragen wir diese vorher um Erlaubnis.

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- Geschenke müssen transparent vergeben werden, der finanzielle Rahmen muss angemessen niedrig sein, und sie müssen abgelehnt werden können.
- Geschenke, Belohnungen dürfen nicht an private Gegenleistungen geknüpft werden.
- Geschenke/Belohnungen gibt es nicht für ›Selbstverständlichkeiten‹. Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.

Disziplinarmaßnahmen

- Wir fördern in unserer Gemeinde eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen.

- Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.
- Disziplinarmaßnahmen müssen fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angezielt. Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt! Wir weisen im Gespräch mit den Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auf ein falsches Verhalten hin – und sprechen ggf. mit den Eltern.
- Wenn einschüchterndes Verhalten, verbale Gewalt oder Ähnliches in der Gemeinde beobachtet wird, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und zum Thema gemacht und eine Veränderung eingefordert.

Dieser Verhaltenskodex wird sowohl jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral vorgelegt, der punktuell Kontakt mit minderjährigen Schutzbedürftigen hat, als auch allen Mitarbeiter*innen, die sich um erwachsene Anvertraute in der Gemeinde kümmern. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden. Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen

Erwachsenen dar und muss als Voraussetzung für eine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen mit jedem/r Mitarbeiter*in individuell erläutert werden. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der/die (ehrenamtliche/nebenamtliche/hauptamtliche) Mitarbeiter*in den Willen und das Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeiter*innen eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von allen uns anvertrauten Personen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in besonderen Ausnahmefällen mit den verantwortlichen Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Beteiligten tragfähige Basis zu finden.

Thema Ferienfreizeiten/Ausflüge:

siehe Anlage: Handreichung von Diözesanjugendamt, BDKJ und Koordinationsstelle Prävention!

Gerade für die Durchführung der Kinderfreizeit und des Zeltlagers muss diese Handreichung besondere Aufmerksamkeit erfahren!

5. Umgang mit Verdachtsfällen

siehe Anlage: **Hinsehen und Schützen**, eine Handreichung für die Praxis, Bistum Osnabrück, Kapitel 5

Diese Handreichung muss bei Verdachtsfällen in der Gemeinde und nach Möglichkeit auch in anderen Kontexten, z. B. in Familien, Berücksichtigung finden!

6. Räumliche/bauliche Gegebenheiten

Notwendig:

- Ausreichende Beleuchtung in Gängen, Fluren und auf dem Außengelände.
- Fenster sollen bei seelsorglichen Kontakten Ein-/Ausblicke ermöglichen und nicht durch Deko-Material oder Gardinen verdeckt sein.
- Außentüren zum Pfarrzentrum und Pfarrheim sollten nur von innen zu öffnen sein, damit sich niemand un-beobachtet z. B. in den Fluren oder WCs verstecken kann; also innen eine Klinke, außen ein unbeweglicher Knauf oder andere geeignete Vorrichtungen.

Schrittweise umgesetzt werden soll:

- In den Büros und Besprechungszimmern Türen mit Glaseinsatz.
- Die Trennwände zwischen einzelnen WC-Kabinen sollten von der Decke bis auf den Boden gehen, um heimliches Fotografieren zu verhindern. Aus Sicherheitsgründen sollten die Türen der WC-Kabinen einen Abstand zum Fussboden behalten, damit im Notfall Hilfebedürftige schneller wahrgenommen werden können. Bei einem Neubau von Toiletten ist sorgfältig abzuwägen zwischen dem Bedürfnis nach einem geschützten Raum und dem Sicherheitsbedürfnis, bei Hilfsbedürftigkeit entdeckt zu werden.

7. Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes

Die beiden Ansprechpersonen (siehe 3.5.1) veranlassen die Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes

in Zusammenarbeit mit den Vorständen von PGR und KV im ersten Jahr einer jeweiligen Amtsperiode sowie bei konkretem Bedarf.

Straffreiheitserklärung

Aufgrund Ihres Einsatzes sind Sie mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener befasst. Deshalb bitte ich Sie, diese Straffreiheitserklärung zu unterschreiben und in einem verschlossenen Umschlag zurückzugeben.

Nach Prüfung Ihrer Erklärung wird Ihre Erklärung in einem verschlossenen Umschlag zu unseren Akten genommen.

Straftatbestände nach § 4 Abs. 2 Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück – Präventionsordnung

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB)
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB)
- Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)
- Zuhälterei (§ 181a StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB)
- Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB)
- Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§ 184a StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften (§ 184c StGB)
- Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Medien- oder Teledienste (§ 184d StGB)
- Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184e StGB)
- Jugendgefährdende Prostitution (§ 184f StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB)
- Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)
- Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB)
- Menschenraub (§ 234 StGB)
- Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB)
- Kinderhandel (§ 236 StGB)

Ich versichere, dass ich nicht wegen eines der in § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück – Präventionsordnung – genannten Straftatbestandes bestraft worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Bremen, den _____ Unterschrift _____

(Diese Erklärung muss nach fünf Jahren erneuert werden.)

Selbstverpflichtungserklärung

i. S. d. § 7 Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück – Präventionsordnung

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen. Ich richte meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung und Vertrauen gegenüber den in meiner Obhut gegebenen Personen geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie in Anspruch.

Bremen, den _____ Unterschrift _____

(Diese Erklärung muss nach fünf Jahren erneuert werden.)

Anlagen:

1. Handreichung des Bistums ›Umgang mit Verdachtsfällen‹
2. Handreichung des Bistums ›Ferienfreizeiten‹

Handreichung: Umgang mit Verdachtsfällen

Besonnen handeln – Fehlverhalten vermeiden

Ziel des Institutionellen Schutzkonzeptes ist es, dafür zu sorgen, Fehlverhalten und sexualbezogene Handlungen, Grenzverletzungen oder sonstige sexuelle Übergriffe zu verhindern. Dieses lässt sich aber bei allen Bemühungen nicht gänzlich verhindern.

Im Folgenden finden Sie Vorgaben, wie Sie sich in einem konkreten Vermutungs- bzw. Verdachtsfall verhalten sollten.

Es ist absolut notwendig, dass Sie sich strikt an die nachfolgenden verbindlichen Regelungen halten:

- um den Schutz der Betroffenen (Opfer) zu gewährleisten
- um sicherzustellen, dass niemand im Schock über die Konfrontation mit Taten aus dem Bereich der sexualisierten Gewalt unangemessen reagiert
- um Fehler zu vermeiden, die eine spätere Strafverfolgung erschweren bzw. den Verdacht der Vertuschung aufkommen lassen
- um nicht plausibel überprüfte und unberechtigte Vorwürfe gegen eine Person zu erheben, die später nicht mehr ›heilbar‹ sind

Der Schutz der/des Betroffenen (Opfers) steht an oberster Stelle!

Sie stehen auf der Seite des/der Betroffenen; dessen Bedürfnisse haben Vorrang! Beachten Sie, dass betroffene Menschen durch das Erlebte oft schwer traumatisiert sind und vor zu schnellen und nicht abgestimmten Handlungsschritten geschützt werden müssen.

Was ist noch zu beachten?

Tragen Sie weder Daten von Betroffenen (Opfern) noch Täterdaten oder Details zum vermeintlichen Tathergang nach außen. Gehen Sie behutsam mit Daten von Betroffenen um und lassen Sie sich entsprechend beraten! Sowohl bei Vermutungen als auch bei einem Verdacht handelt es sich um schwerwiegende Anschuldigungen mit Konsequenzen für die Betroffenen ebenso wie für die Beschuldigten. Dies zu beurteilen liegt nicht in Ihrem Ermessen. Wenden Sie sich im Bedarfsfall daher in jedem Fall an die Fachleute unseres Bistums. Ganz gleich, aus welchem Umfeld die/der Beschuldigte kommt.

Auf keinen Fall sollten Sie eigene Nachforschungen anstellen!

Weiterhin ist zu unterlassen:

- mit dem/der Beschuldigten Kontakt aufnehmen!
- jemandem aus dem privaten oder dienstlichen Umfeld ins Vertrauen ziehen, um die schwer aushaltbaren Erkenntnisse zu sortieren oder um damit Ihre Schockstarre zu lösen!

Was tun...

bei der Vermutung, ein Kind, ein Jugendlicher, ein schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen!
Keine überstürzten Aktionen!
- Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter*in!
- Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten!
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
- Persönliche Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen!
- Ruhe bewahren!

Das sachgemäße Handeln in Situationen, in denen ein konkreter Verdacht oder eine Vermutung von sexualisierter Grenzüberschreitung vorliegt, ist häufig für alle Beteiligten belastend. Gleichzeitig sind die Betroffenen aber darauf angewiesen, dass wir uns gut und angemessen um sie kümmern! Holen Sie sich auch als Helfer*in im Bedarfsfall Unterstützung!

Handreichung: Ferienfreizeiten (Kinderfreizeit, Zeltlager)

Im Rahmen von Schulungen und z. B. auf Vorbereitungstreffen von Zeltlagern und (Ferien-) Freizeiten werden immer wieder Fragen zum praktischen Umgang mit den Vorgaben/Verhaltensregeln aus der Präventionsordnung gestellt. In dieser Handreichung haben wir relevante Fragen und Antworten zusammengefasst, die den verantwortlichen Beteiligten hoffentlich hilfreich dabei sein werden, die von Ihnen betreuten Handlungsfelder unter den erforderlichen Präventionsgesichtspunkten zu gestalten. Dabei wurde der Schwerpunkt auf die Fragestellungen gelegt, die sich in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen insbesondere zur Gestaltung von Ferienfreizeiten und von Zeltlagern ergeben haben. Die hier beschriebenen Vorgaben und Verhaltensregeln, aber auch die empfohlenen ›Denkanstöße‹, sind für alle kirchlichen Gliederungen und Verbände konzipiert. Diese können aber nicht alle möglichen Situationen aus der Praxis abbilden. Und ebenso können nicht alle denkbaren Szenarien im Vorfeld durch diese Handreichung geregelt werden, sondern bedürfen im Einzelfall einer gesonderten Bewertung.

Interaktion, Kommunikation

Was sind geeignete Orte/Räumlichkeiten für Einzelgespräche im Zeltlager?

(Bezug: siehe Verhaltensregeln, Erläuterungen zur Präventionsordnung)
In einem Zeltlager kann der geeignete Ort für Einzelgespräche, alternativ zu einem Zelt, z. B. eine offen einsehbare

Daher gilt für Situationen, in denen Unsicherheiten auftreten, das Handeln zu überprüfen und den mitbeteiligten Verantwortlichen von Ferienfreizeiten/Zeltlagern Problembereiche transparent zu machen, um so gemeinsam sach- und situationsgerechte Lösungen zu finden.

Die folgenden Fragestellungen und Ausführungen, die unter Bezugnahme auf die aktuelle Präventionsordnung erstellt wurden, verstehen sich auch als Ergänzung zur Handreichung für die hauptverantwortliche Leitung von Ferienfreizeiten in der Diözese Osnabrück, (Herausgeber: Bistum Osnabrück, Fachbereich Jugendpastoral, April 2009), in der sowohl allgemeine wie auch spezifische Frage- und Aufgabestellungen zu Zeltlagern und Ferienfreizeiten aufbereitet sind.

An dieser Handreichung haben mitgewirkt:

[Benedikt Kisters](#), [Sebastian Niemann](#),
Diözesanjugendamt

[Christian Scholüke](#), [Karin Schuld](#),
BDKJ Osnabrück

[Hermann Mecklenfeld](#),
Koordinationsstelle Prävention

Wiese sein, die aber einen ausreichenden Abstand zum sonstigen Lagergeschehen haben sollte. Schon von weitem ist ersichtlich, dass ein vertrauliches Gespräch geführt wird und die notwendige Diskretion gewahrt werden kann.

Persönlicher Schutzraum für die Teilnehmer*innen

Wenn z.B. in der Gruppe sechs bis acht Kinder in einem Zelt schlafen, ist es angebracht, bei mehreren Gruppen auch Aufenthaltszelte zur Verfügung zu stellen. Andernfalls muss den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, ihren persönlichen Raum entsprechend zu sichern, z. B. Schließen der Tasche oder Aufrollen des Schlafsacks. Dann ist deutlich: Jetzt ist es nicht mehr ein Schlaf-, sondern ein Aufenthaltszelt. Bei Alledem ist es wichtig, dass den Kindern und Jugendlichen dieser persönliche Raum (auch unter Achtung der Schamgrenzen) gegeben wird und sie diesen Raum nicht erst von sich aus einfordern müssen. Das Bedürfnis der Kinder nach persönlichen Rückzugsorten sollte in Planung und Durchführung von Freizeiten angemessen im Blick der Verantwortlichen sein.

Körperliche Kontakte/Berührungen – überhaupt noch erlaubt?

Bei körperlichen Kontakten/Berührungen ist zwar eine große Sensibilität für das Gegenüber geboten; sie sind aber nicht grundsätzlich verboten, sondern müssen immer altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein und dürfen die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen nicht verletzen. Das ist wichtig, da die/der Gruppenleiter*in eine besondere Vorbildfunktion wahrnimmt. Auch ist immer die Zustimmung des Kindes/Jugendlichen erforderlich. Sollte ein Kind/Jugendlicher eine körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille unbedingt zu respektieren! Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es hilfreich sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allen Dingen aus wessen Bedürfnis heraus diese Berührung erfolgen soll (›Wünscht sich das Kind eine Berührung oder eher ich selbst?‹). Gerade bei bestimmten Spielen mit Körperkontakt ist es sinnvoll eine echte Möglichkeit zu geben, dass sich jedes/jeder Kind/Jugendlicher diesen Berührungen entziehen kann.

Wertschätzende Sprache und Wortwahl

Insbesondere für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit ist es wichtig zu vereinbaren, dass die Beziehung untereinander in Sprache und Wortwahl von Wertschätzung und Respekt geprägt ist. Scham und die Persönlichkeit verletzenden Ausdrücke sind zu unterlassen; nicht angemessenen verbalen Übergriffen ist möglichst frühzeitig und konsequent Einhalt zu gebieten. Die Kinder/Jugendlichen müssen spüren und die Gewissheit haben, dass wir uns in ›einer Kultur der Achtsamkeit‹ begegnen. Erst so entsteht die Sicherheit, dass sie bei Bedarf offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können.

Auffälliges, grenzverletzendes Verhalten von Teilnehmer*innen

An geeigneter Stelle und im passenden Rahmen, z. B. in Lager- bzw. Gruppenleiterbesprechungen, sollen die Vorfälle an auffälligem Verhalten thematisiert und versucht werden, die Ursachen für das (Sprach-)verhalten zu ergründen. Im Team ist zu besprechen, wie man auf ein solches Verhalten adäquat reagiert und mit dem entsprechenden Teilnehmenden ins Gespräch kommt. Ein reines Verbot bzw. Zurechtweisung ist sicherlich nicht ausreichend, die Gründe für das grenzverletzende Verhalten zu erfassen und zu korrigieren.

Geschenke, finanzielle Zuwendungen

Finanzielle Zuwendungen und Geschenke, die nicht in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Arbeit/Betreuung stehen, sind nicht erlaubt. Diese Regelung trägt dazu bei, Klarheit in die Beziehungen zu bringen, Situationen zu entschärfen sowie mögliche Abhängigkeitsverhältnisse zu verhindern.

Besondere Verfahrensregeln

Paritätisch besetztes Betreuungs-/Leitungsteam

Generell, aber insbesondere auf Reisen und bei Veranstaltungen mit Übernachtungen ist es wichtig, dass ein gemischtgeschlechtlich besetztes Team die Veranstaltung begleitet und jeweils eine Frau/ein Mann als Ansprechperson zur Verfügung steht.

Fällt aber ein/e Gruppenleiter*in z. B. wegen Krankheit oder beruflicher Veränderung kurzfristig aus, sollte diese Tatsache insbesondere den Eltern/Erziehungsberechtigten aus Gründen der Transparenz zeitnah mitgeteilt werden. Die Maßnahme ist aber in der Durchführung nicht zwingend gefährdet. Es ist aber sicher geboten aufzuzeigen, dass der Standard ein anderer ist.

Getrennte Schlafmöglichkeiten

Als Grundregel für alle Fahrten, Freizeiten und auch Zeltlager gilt, dass die Kinder und Jugendlichen möglichst in geschlechtergetrennten Zelten oder Zimmern und die Gruppenleiter*innen nicht bei den Kindern und Jugendlichen, sondern in separaten Unterkünften/ Zelten schlafen. Sollten aber pädagogische Gründe gegen die Umsetzung dieser Vorgabe sprechen (z. B. bei zu jungen Kindern, die ohne die Anwesenheit eines/er verantwortlichen Gruppenleiters*in vor einer Übernachtung im Zelt ernstzunehmende Angst hätten), sollte nicht eine erwachsene Person alleine, sondern immer zwei Gruppenleiter*innen mit den Kindern zusammen übernachten. Bei Problemen mit der Umsetzung der Präventionsstandards soll gemeinsam nach praktikablen und angemessenen Lösungen gesucht werden. Dieses zeigt dem Team sowie auch den Teilnehmer*innen, dass respektvoll mit der Privatsphäre der uns anvertrauten Menschen umgegangen wird und dass auch Kinder und Jugendliche dieses Recht auf Intimsphäre haben.

Dabei steht die Frage im Vordergrund: Wie kann die Privatsphäre auch in schwierigen Situationen bestmöglich gewahrt bleiben? Damit diese Regel konform mit der Wahrung der Aufsichtspflicht geht, ist sie behutsam umzusetzen. Gerade die inhaltliche Auseinandersetzung des Leitungsteams mit den Gruppenleitern*innen in diesem Punkt birgt ein hohes und förderliches Präventionspotential. So wird der Respekt vor der Privatsphäre impliziert umgesetzt, ohne dass er von den Kindern und Jugendlichen erst eingefordert werden muss. Gerade wenn die Schlafstätte mit anderen (fremden) Menschen geteilt wird, ist es sowohl gleichermaßen schwierig wie wichtig, diesen Raum für Schamgefühl und für die Privatsphäre im Blick zu haben und zu gewähren. Möglichst sollten diese gemeinsamen Überlegungen aber schon im Vorfeld ausreichend diskutiert werden. Das schließt insbesondere nicht aus, generell die bisherige Praxis aus Sicht aller betroffenen Beteiligten kritisch zu hinterfragen.

Nutzung von Sanitär- und vergleichbaren Räumlichkeiten

Kinder/Jugendliche und Gruppenleiter*innen duschen getrennt

Es gibt in der Regel keinen zwingenden Grund, dass gemeinsam geduscht bzw. die Körperpflege zur gleichen Zeit im gleichen (Dusch)-Raum erfolgen muss! So kann z. B. eine zeitliche Trennung vorgenommen werden. Die Kinder und Jugendlichen duschen von... bis... Uhr und die Gruppenleiter*innen davor oder danach. Es ist nicht angebracht (z. B. bei einsichtigen Duschen) die Teilnehmer*innen zu drängen, ihre Badebekleidung abzulegen.

Aufsichtspflicht beim Gruppenduschen

Die Aufsichtspflicht erfordert sicher nicht, dass Gruppenleiter*innen zusammen mit den Kindern duschen. Hier reicht es ›in Hör- bzw. Reichweite‹ zu sein, so dass in erforderlichen Situationen Hilfe geholt oder zur Ordnung gerufen werden kann.

Sondersituation – z. B. Weigerung eines Kindes, sich zu duschen oder zu waschen

Das regelmäßige Duschen ist für das Erlernen von Körperhygiene natürlich wichtig, aber in erster Linie Aufgabe der Eltern. Auf Fahrten und in Zeltlagern kann es also zu Ausnahmesituationen kommen. Wichtig bei diesem Punkt aber ist, dass die Hygiene nicht höher steht als die Achtung persönlicher Grenzen.

Das mag erst einmal befremdlich klingen, aber Praxiserfahrungen zeigen, dass Missbrauchsfälle vielfach mit Hygienemaßnahmen begründet wurden. Zum eigenen Schutz der Gruppenleiter*innen ist es unbedingt angebracht, dass hier besonders vorsichtig vorgegangen wird. Also kein Zwangsduschen! Es gilt vielmehr zu klären: Warum möchte das Kind (Einzelfall) nicht duschen? Was braucht das Kind, um doch duschen zu können? Vielleicht ist dem Kind die Duschsituation zu öffentlich? Vielleicht hilft schon ein Duschvorhang oder das Kind möchte lieber alleine nach oder vor den anderen oder mit Badebekleidung duschen. Wenn man sich Zeit für die Probleme/Beschwerden der Kinder nimmt, erfahren sie respektvollen Umgang und können so selbst zu einer guten Lösung beitragen.

Verweilen in ›Schlaf- oder Sanitär-räumen‹

Auch zum persönlichen Schutz der Gruppenleiter*innen sollten sich diese möglichst nicht alleine mit einem Kind oder Jugendlichen in Schlafräumen (auch Zelten) und in Sanitärräumen aufhalten, ohne einen nachvollziehbaren Grund dafür zu haben. Auch als Gruppenleiter*in hat man nicht per se das Recht, sich überall und insbesondere ohne entsprechenden Anlass aufzuhalten. Um aber auch der Aufsichtspflicht Genüge zu tun, ist es sinnvoll, im Leitungsteam zu besprechen, wer und zu welchen Zeiten in diesen Räumlichkeiten die Aufsicht wahrnimmt.

Damit wird Klarheit sowohl unter den Gruppenleiter*innen, als auch bei den Kindern und Jugendlichen geschaffen. Wichtig ist, dass nach innen und außen deutlich gemacht wird, dass immer das Wohl des Kindes im Vordergrund steht und dass deshalb auch Freiräume gegeben und die persönlichen Grenzen der Teilnehmer*innen gesehen und respektiert werden.

Beobachten, Filmen, Fotografieren

Das Recht von Kindern und Jugendlichen und aller sonstigen Teilnehmer*innen auf ihr eigenes Bild besteht zunächst immer! Darüber hinaus gilt zu beachten, dass Bilder oder Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen nicht ohne die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden dürfen. Somit bleibt das Recht am eigenen Bild gewahrt.

Pädagogische Programme und Arbeitsmaterialien

Bei der Gestaltung pädagogischer Programme und der Durchführung einzelner Aktionen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder freiheitsentziehender Maßnahmen zu unterlassen, auch ungeachtet vermeintlicher Einwilligungen anvertrauter Personen. Häufig haben sich aber auf Ferienfreizeiten und in Zeltlagern bestimmte Rituale und Aktionen über lange Jahre entwickelt. Das kann z. B. eine Nachtwanderung, eine ›Lagertaufe‹ oder ein bestimmtes Spiel (z. B. ›Kleiderkette‹) sein. Es ist hier immer wichtig zu überlegen, inwieweit gerade diese traditionellen Aktionen, die ›immer schon so waren‹, tatsächlich auch ›immer schon gut‹ waren und wie respektvoll und achtsam dabei mit Kindern und Jugendlichen umgegangen wird?

Dabei kann aber sicher nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es aus der Situation heraus durchaus auch zu identitätsstiftenden Konflikten zwischen Gruppenleiter*in und anvertrautem Kind/Jugendlichen kommen kann, der sich zum Beispiel aus einer disziplinarischen Maßnahme ergibt. Aber auch hier sollte natürlich immer die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

Hinweis:

Nicht bei allen Ferienfreizeiten und Zeltlagern ist es auf Grund von verschiedenen Rahmenbedingungen möglich, diese genannten Verhaltensregeln und Standards einzuhalten. Bei diesen Umständen ist es aber wichtig, vor der Veranstaltung die Eltern und die Teilnehmer*innen ausreichend zu informieren. Diese Transparenz macht deutlich, dass es sich um besondere Veranstaltungen bzw. Gegebenheiten handelt, aber auch hier dem Präventionsgedanken Rechnung getragen wird.



St. Raphael

Katholische
Kirchengemeinde

Katholische Kirchengemeinde
St. Raphael
Kurt-Schumacher-Allee 62
28327 Bremen

Büro St. Antonius
Tel. 0421/422618
antonius@raphael-bremen.de

Büro St. Godehard
Tel. 0421/451938
godehard@raphael-bremen.de

Büro St. Hedwig
Tel. 0421/4673913
hedwig@raphael-bremen.de

Büro St. Thomas
Tel. 0421/400350
thomas@raphael-bremen.de

www.raphael-bremen.de

Stand: 1. Mai 2020